



exp. **Bodenfreiheit** Mähdlestr. 29, 6922 Wolfurt

An das
Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
per Email an
post.pers6@bmdw.gv.at

13. April 2018

..... **Betrifft:** Ihre Geschäftszahl BMDW-15.875/0035-Pers/6/2018
Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz,
den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser-
und Lebensmittelversorgung und die Forschung

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Bodenfreiheit, Verein zur Erhaltung von Freiräumen, ZVR 258090148, ist ein
gemeinnütziger Verein mit ca. 300 Mitgliedern und gehört selbst der INTO, der
International National Trusts Organisation, an.

Zu Ihrem Entwurf vom 07.03.2018 für eine Änderung des
Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 111/2013 erstattet der Verein
Bodenfreiheit folgende

Stellungnahme:

Der Verein Bodenfreiheit spricht sich gegen den gesamten Inhalt des Entwurfs
aus, insb. gegen Aufnahme der Worte „Wachstum und“ ins o.g.
Bundesverfassungsgesetz, und begründet das wie folgt:

In Ihren Erläuterungen führen Sie sinngemäß aus, der Standort Österreich
müsse im internationalen Wettbewerb bestehen können, Beschäftigung und
Wohlstand Österreichs und seiner Bürgerinnen und Bürger müssen erhalten und
ausgebaut werden. Soweit Sie dabei Wohlstand nicht rein materiell, sondern als
gesamthaftes Wohlergehen der Bevölkerung verstehen und soweit es sich um
Intentionen auf rein politischer Ebene handelt, teilt der Verein Bodenfreiheit
diese Anliegen.

Einwände hat der Verein Bodenfreiheit allerdings gegen Folgendes:

1.) Aufnahme in die Verfassung

Es gibt keinerlei Grund, die o.g. politische Intention eines wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandortes als Staatsziel in die Verfassung aufzunehmen.

Denn die einfachen Bundes- und Landesgesetze (z.B. Gewerbeordnung) geben ohnehin jedem Wirtschaftstreibenden Gelegenheit, seine Interessen vor den zuständigen Behörden und Gerichten geltend zu machen. Und selbst wenn es ein einfaches Gesetz gäbe, das einem Wirtschaftstreibenden diese Interessenwahrung vorenthalten wollte, würden ihm die Eigentumsgarantie und die Erwerbsfreiheit der Artikel 5 bzw. 6 Staatsgrundgesetz und das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 EMRK davor Schutz bieten. Somit sorgt die Bundesverfassung sowieso schon dafür, dass in jedem Verfahren die Interessen des betroffenen Wirtschaftstreibenden und damit auch das öffentliche Interesse an einem wettbewerbsfähigen Standort berücksichtigt werden.

Hingegen räumt die Verfassung niemandem einen subjektiven Anspruch darauf ein, dass die Gewinnung natürlicher Rohstoffe oder die sonstige Nutzung der natürlichen Ressourcen nachhaltig erfolgt oder dass Umwelt und Tiere geschützt werden oder dass die Bevölkerung mit Wasser oder anderen Lebensmitteln aus heimischer Produktion versorgt werde. Das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 111/2013 hat diese öffentlichen Interessen zwar zu Staatszielen erhoben.

Aber das erlaubt dem einfachen Gesetzgeber nur, diese Ziele zu berücksichtigen, doch ohne je die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie oder Erwerbsfreiheit außer Acht zu lassen. Diese beiden Grundrechte haben in der österreichischen Vollzugs- und Gerichtspraxis nach wie vor eine dominante Stellung, wie sich schließlich sogar in jenem Fall gezeigt hat, der offenbar Anlass für den gegenständlichen Gesetzesentwurf ist.

Es gibt daher keinen Bedarf dafür, die Verfassung mit einem Ziel zu überfrachten, dessen Berücksichtigung ohnehin bereits durch bestehende Grundrechte abgesichert ist. Vielmehr wäre zu befürchten, dass ein Staatsziel „wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort“ das Gewicht der bisherigen Ziele des BVG BGBl. I Nr. 111/2013 in Frage stellen würde, sodass sie ihre Funktion – nämlich eine vernünftige Balance mit der Eigentums- und Erwerbsfreiheit zu schaffen – nicht mehr voll erfüllen könnten.

Vor allem aber geht der vorliegende Entwurf damit, dass er den Begriff

2.) Wachstum

in der österreichische Bundesverfassung verankern will, entschieden zu weit!

Daran ändert auch die Formulierung „als Voraussetzung für“ nichts. Denn wenn ein Bundesverfassungsgesetz mit dem Titel „über Staatsziele“ das Bekenntnis zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort ausdrücklich damit begründet, Wettbewerbsfähigkeit sei Voraussetzung für Wachstum, kann das nichts anderes bedeuten, als dass es sich auch beim Wirtschaftswachstum selbst um ein Ziel des Staates handle! Der vorliegende Entwurf will also auch Wachstum zum Staatsziel erheben.

Die Aufnahme eines Zieles in die Verfassung bedeutet, dass die Republik es nicht nur kurzfristig, sondern auf Dauer verfolgen soll.

Die Aufnahme des Begriffs des Wachstums in die Verfassung würde also bedeuten, die Republik solle danach streben, dass die österreichische

Volkswirtschaft immer weiter wachse. Damit würde die Republik also jene Theorie, laut der nur immerzu wachsende Volkswirtschaften erfolgreich seien, nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern geradezu begrüßen.

Das würde außer Acht lassen, dass kein gesundes System auf immerwährendes Wachstum angewiesen ist, da es andernfalls die vorhandenen Ressourcen früher oder später aufbrauchen und daran scheitern würde. Besonders scharf tritt dieses Problem bei jenen Ressourcen zutage, die sich nicht vermehren lassen.

Das zeigt sich etwa an Boden und Landschaft, also jenen Ressourcen, deren Schutz sich der Verein Bodenfreiheit zum Ziel gesetzt hat. Das jahrzehntelange Wachstum der heimischen Wirtschaft hat zwar viele positive Effekte für die Bevölkerung gehabt, aber auch maßgeblich zur Zersiedelung Österreichs beigetragen. Und diese Zersiedelung führt bereits seit langem zu gravierenden Nachteilen für die Volkswirtschaft: Enormer Aufwand, um Kanäle und andere Infrastruktur weiträumig zur Verfügung zu stellen, Schäden durch Hochwässer aufgrund Bodenversiegelung etc. etc.

Selbst wenn man glaubt, die österreichische Volkswirtschaft könne derzeit ohne Wachstum nicht prosperieren, wäre es dennoch kurzsichtig, Wachstum in der Verfassung zu verankern. Denn in den Wirtschaftswissenschaften gibt es längst bedeutende Stimmen, die Wege, wie wirtschaftliches Wohlergehen auch ohne ständiges Wachstum erreicht werden kann, aufzeigen und propagieren. Somit ist auch in den Wirtschaftswissenschaften das Wachstumspostulat längst nicht mehr unumstritten. Solange etwas Gegenstand einer kontroversiellen Diskussion in der einschlägigen Wissenschaftsdisziplin ist, sollte man es nicht in der Verfassung festschreiben.

3.) Ergebnis

Der Verein Bodenfreiheit spricht sich aus den genannten Gründen gegen den Entwurf, den das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit der Geschäftszahl BMDW-15.875/0035-Pers/6/2018 vorgelegt hat, aus, vor allem gegen die Aufnahme der Worte „Wachstum und“ ins BVG BGBl. I Nr. 111/2013.

Freundliche Grüße



DI Martin Strele
Obmann



Thomas Künzler, PhD
Schriftführer

Eine Kopie dieses Schreibens geht zur Zahl 1/SN-25/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
per e-mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at